

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1993

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Italien

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(93/230/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
92/117/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In bestimmten Regionen Italiens sind im Februar und
März 1993 Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche fest-
gestellt worden.

Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für
den Viehbestand in der Gemeinschaft dar. Um die
Tilgung der Seuche zu beschleunigen, kann die Gemein-
schaft Entschädigungen für die dadurch entstandenen
Verluste zahlen.

Sofort nach der amtlichen Bestätigung der Maul- und
Klauenseuche haben die italienischen Behörden geeig-
nete Maßnahmen getroffen, zu denen die Maßnahmen
gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG
und den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie
85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur
Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 92/380/EWG der
Kommission⁽⁴⁾, gehören. Die italienischen Behörden
haben diese Maßnahmen mitgeteilt.

Die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der
Gemeinschaft sind erfüllt.

Artikel 15 der Entscheidung 90/424/EWG legt den finan-
ziellen Rahmen für die nach Artikel 11 vorgesehenen
Maßnahmen fest.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Italien kann aufgrund der Tilgung der Maul- und Klauen-
seuche im Februar und März 1993 eine finanzielle Hilfe
der Gemeinschaft erhalten. Die finanzielle Beteiligung
der Gemeinschaft beläuft sich auf 70 % der Kosten

- a) für die Entschädigung der Eigentümer für
- die Tötung und Beseitigung von Tieren,
 - die Vernichtung von Milch,
 - die Säuberung und Desinfektion der Betriebe,
 - die Vernichtung verseuchter Futtermittel und von
verseuchtem Material, das nicht desinfiziert werden
kann ;
- b) für den Fall der Beförderung von Tierkörpern zu den
Verarbeitungsbetrieben.

Artikel 2

- (1) Die Zahlungen für die Entschädigung der Eigen-
tümer sollen innerhalb von 90 Tagen nach amtlicher
Bestätigung des Seuchenausbruchs erfolgen.
- (2) Die Kosten sollen in einer Höhe von 70 % ange-
geben werden, entsprechend Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2776/88 der Kommission⁽⁵⁾.
- (3) Italien hat Informationen über die eingeleiteten
Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeit-
punkt der Mitteilung dieser Entscheidung zu übermitteln.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.